

Statistik über Investmentvermögen

FAQs

Stand: August 2018

Inhalt

1. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN ZUR STATISTIK ÜBER INVESTMENTVERMÖGEN	3
2. FRAGEN ZU DEN ALLGEMEINEN ANGABEN	6
3. FRAGEN ZU DEN MONATLICHEN MELDUNGEN	9
4. FRAGEN ZU ALTFONDS	12
5. FRAGEN ZU MELDEFORMALITÄTEN	13

Vorbemerkung:

Im Zuge der Implementierung der Statistik über Investmentvermögen (ab Berichtsmonat Dezember 2014) wurden diverse Fragen an die Bundesbank herangetragen. Die Antworten zu den häufigsten Fragen finden Sie nachfolgend. Die Liste der FAQs wird bei Bedarf erweitert.

Die jeweils aktuellste Fassung wird unter nachfolgendem Link zur Verfügung gestellt:
<https://www.bundesbank.de/content/613256>

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom März 2018 sind durch seitliche senk-rechte Linien gekennzeichnet.

Für weitere Fragen stehen wir unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung:

if-statistik@bundesbank.de

Grundsätzliche Fragen zur Statistik über Investmentvermögen

1 Wer ist meldepflichtig zur Statistik über Investmentvermögen?

Meldepflichtig sind Investmentvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Wurde das Investmentvermögen als Sondervermögen aufgelegt, ist die verantwortliche Kapitalverwaltungsgesellschaft meldepflichtig.

2 Besteht für 1-Anleger-Fonds eine Meldepflicht?

Gegenstand der statistischen Erhebung sind ausschließlich Investmentvermögen, die die Kriterien des § 1 KAGB erfüllen. Die zugrundeliegende Abgrenzung wurde durch das Auslegungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögens“ (Geschäftszeichen Q 31 Wp 2137-2013/0006) konkretisiert. Demnach besteht nur für solche 1-Anleger-Fonds keine statistische Meldeverpflichtung, die in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag die Aufnahme weiterer Anleger ausdrücklich ausschließen.

3 Wer ist berechtigt, Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen einzureichen?

Meldungen können eingereicht werden von:

- a) der meldepflichtigen Gesellschaft direkt
oder
- b) einem durch die meldepflichtige Gesellschaft beauftragten Dritten (sog. Dritteinreicher)

Die Rolle des Dritteinreichers kann auch eine meldepflichtige Gesellschaft für andere Gesellschaften übernehmen.

Für die Einreichung von Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen benötigt sowohl die meldepflichtige Gesellschaft als auch der Dritteinreicher eine BBk-Instituts-ID.

4 Wie lautet die BBk-Instituts-ID?

Die 5-stellige Instituts-ID wird der meldepflichtigen Gesellschaft von der Bundesbank zugeteilt. Das Antragsformular kann unter folgendem Link abgerufen werden.

<https://www.bundesbank.de/content/613252>

Für die bereits zur bisherigen Statistik über Investmentfonds registrierten Gesellschaften gilt weiterhin die bisherige KAG-Nummer (mit zwei führenden Nullen).

5 In den Meldeformularen 10389 bis 10392 wird die Angabe der BBk-Instituts-ID gefordert. Wann ist die BBk-Instituts-ID des Dritteinreichers und wann die des jeweiligen Investmentvermögens anzugeben?

Bei Sondervermögen ist in allen Formularen die BBk-Instituts-ID der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei Organisationsformen von Investmentvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften) ist in allen Formularen die BBk-Instituts-ID der jeweiligen Gesellschaft einzutragen.

Die BBk-Instituts-ID des Dritteinreichers hingegen ist erforderlich zur Registrierung im Bundesbank ExtraNet sowie im Rahmen der Einreichung von Meldungen im XML-Format (Elemente ABSENDER und ggf. ERSTELLER) bzw. über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS).

6 Welche Angabe ist in Position 02 „Name des Investmentvermögens“ der Meldeformulare 10390 bis 10392 anzugeben?

Hier ist grundsätzlich der Name einzutragen, der im Handelsregister geführt wird.

7 Welche Angabe wird in Position 03 „ISIN des Investmentvermögens“ der Meldeformulare 10390 bis 10392 erwartet, wenn keine ISIN für das Investmentvermögen vorliegt?

In diesem Fall ist von der meldepflichtigen Gesellschaft selbst eine eindeutige interne 12-stellige Kenn-Nummer (z. B. „123456789012“, „000006789012“) zu vergeben. Diese interne Kenn-Nummer darf nicht geändert werden solange die Meldepflicht zur Statistik über Investmentvermögen besteht.

Bei geschlossenen Investmentvermögen entspricht die interne Kenn-Nummer der BBk-Instituts-ID mit führenden Nullen.

8 In verschiedenen Meldepositionen der Formulare 10390 bis 10392 wird nach der Angabe des Sektors gefragt. Welcher Eintrag hat hier zu erfolgen?

Es sind die Sektoren gemäß der Schlüsseltabelle der XML-Formatbeschreibung zur Statistik über Investmentvermögen (vgl. Kapitel 5.11). Die jeweils aktuellste Fassung der XML-Formatbeschreibung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.bundesbank.de/content/604682>

9 Wie muss eine Abwicklung bei geschlossenen Investmentvermögen gemeldet werden?

Bei Abwicklung eines Investmentvermögens sind die Meldungen wie folgt abzugeben:

- Vordruck 10390: Einreichung mit Änderungsgrund (Pos 07) „Abwicklung“.
- Vordruck 10391: Einreichung mit folgenden Positionen:
 - Mittelabflüsse (Pos 206): Betrag in Höhe des Fondsvermögen des Vormonats. Bei im Vormonat negativem Fondsvermögen, sind die Mittelabflüsse mit „0“ anzugeben.
 - Bei Preisen/-Kursen (Pos 202, 203) sind die zuletzt erzielten Preise einzutragen.
 - Die übrigen Pflichtfelder Bruttoabsatz (Pos 204), Mittelzuflüsse (Pos 205), Umlauf (Pos 201) und Ertragsausschüttung (Pos 208) sind ebenfalls zu füllen.
 - Alle anderen Positionen sind leer zu melden.
- Vordruck 10392: Einreichung als Leermeldung.

Fragen zu den allgemeinen Angaben

1 Sind die Formulare 10389 „Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft“ und 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ monatlich einzureichen?

Formular 10389 „Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft“ ist unverzüglich nach Gründung einer Gesellschaft einzureichen. Als Gründung gilt die Eintragung ins Handelsregister.

Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ ist unverzüglich nach Auflegung eines Investmentvermögens, der Bildung von Anteilklassen, Teilinvestmentvermögen beziehungsweise Objektgesellschaften sowie nach Änderung eines oder mehrerer Merkmale einzureichen. In Zweifelsfällen gilt als Datum der Auflegung das Beitrittsdatum des/der ersten Anleger.

Änderungsmeldungen für beide Formulare können zusammen mit den regelmäßig einzureichenden monatlichen Meldungen (Formulare 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ und 10392 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds – Bereinigungen infolge Neubewertung –)“ abgegeben werden.

2 Die Angaben welcher Gesellschaft sollen in Formular 10389 „Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft“ eingetragen werden?

Bei Sondervermögen ist hier die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft anzugeben. Bei Organisationsformen von Investmentvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften) sind die Stammdaten der meldepflichtigen Gesellschaft einzutragen.

3 Welche Angabe soll in Formular 10389 „Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft“ in Position 08 „Name des Konzerns“ erfolgen?

Hier ist die oberste Konzerngesellschaft (Konzernmutter) anzugeben.

4 Es wurden Vorratsfonds („leere Hüllen“) aufgelegt. Sind diese zu melden?

Eine Meldung ist nur erforderlich, wenn ein Mittelzufluss verzeichnet wurde.

5 Die Gesellschaft befindet sich in Liquidation beziehungsweise hat einen Insolvenzverwalter als Bestandsverwalter bestellt. Müssen weiterhin Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen abgegeben werden?

Zum Zeitpunkt der Liquidation beziehungsweise der Bestellung eines Insolvenzverwalters als Bestandsverwalter muss eine abschließende Änderungsmeldung zur Abwicklung des Investmentvermögens eingereicht werden. In diesem Fall ist bei dem Änderungsgrund „Abwicklung“ einzutragen. Danach sind keine Meldungen mehr abzugeben.

6 Welche Anteilschein-Rücknahme ist im Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ in Position 15 „Art der Anteilschein-Rücknahme“ einzutragen, wenn keine Rücknahme vereinbart wurde?

In diesem Fall ist eine Anteilschein-Rücknahme ausschließlich am Laufzeitende beziehungsweise bei Abwicklung zu melden.

7 Welche Notierungsart ist im Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ in Position 16 „Notierungsart der Anteile“ bei geschlossenen Investmentvermögen einzutragen?

Geschlossene Investmentvermögen sind in der Regel prozentnotiert.

8 Ist bei Investmentvermögen, die ganz oder zum Teil in Objektgesellschaften investiert sind, ausschließlich das Investmentvermögen zu melden oder darüber hinaus jede Objektgesellschaft?

Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei den Objektgesellschaften

- um ein Investmentvermögen handelt:

In diesem Fall sind für alle Investmentvermögen – und damit auch für die Objektgesellschaften – Meldungen einzureichen. In Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“ ist bei den Objektgesellschaften unter Position 20 „Übergeordneter Fonds“ die 12-stellige Kenn-Nummer des übergeordneten (Dach-)Investmentvermögens anzugeben, sofern die übergeordnete Gesellschaft zur Statistik über Invest-

mentvermögen meldepflichtig ist. Die Kenn-Nummer dieses Investmentvermögens kann bei Bedarf bei der Bundesbank erfragt werden.

- um kein Investmentvermögen handelt:

Die Angaben zu den Objektgesellschaften sind dann bei den investierenden Investmentvermögen in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in den Positionen 61 bis 63 „Beteiligungen...“ einzutragen.

9 Die Angaben in Position 11 „Art der Anteilhaber – Geschlossenes Investmentvermögen“ des Vordrucks 10390 sind in Tsd Euro vorzunehmen. Gibt es Vorgaben, welcher Kurs bei der Erstermittlung der Beteiligungshöhe zu verwenden ist, wenn der geschlossene Fonds in Fremdwährung aufgelegt ist?

Grundsätzlich ist der Kurs zum Zeitpunkt der Zeichnung zu verwenden.

10 Die Struktur der Anteilhaber in Position 11 „Art der Anteilhaber – Geschlossenes Investmentvermögen“ des Vordrucks 10390 hat sich geändert. Welcher Betrag ist in der Änderungsmeldung anzusetzen?

Grundsätzlich ist der bisherige gemeldete Betrag von einem Anteilhaber auf den anderen umzubuchen. Etwaige Bewertungsänderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Geht mit der Änderung der Struktur der Anteilhaber eine Kapitalerhöhung oder Minderung einher, so sind aktuell bewertete Beträge anzugeben.

11 Ist die Angabe des Legal Entity Identifier (LEI) in den Vordrucken 10389 (Position 03) und 10390 (Position 05) erforderlich?

Sofern die meldende Gesellschaft (Vordruck 10389) bzw. das gemeldete Investmentvermögen (Vordruck 10390) einen LEI besitzt, ist dieser verpflichtend in den genannten Positionen zu melden. Sollten sich Änderungen im LEI ergeben, so sind diese unverzüglich mit dem jeweiligen Vordruck anzugeben.

Fragen zu den monatlichen Meldungen

1 Müssen für Zwecke der Statistik über Investmentvermögen Neubewertungen von Vermögensgegenständen bzw. Verbindlichkeiten vorgenommen werden, die über die gesetzlichen Vorschriften zur Häufigkeit der Bewertung hinausgehen?

Nein. Ausschließlich für Zwecke der Statistik über Investmentvermögen sind keine Neubewertungen für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorzunehmen. Es gelten jeweils die gesetzlichen Bestimmungen zur Häufigkeit der Bewertung. Sofern keine aktuellen Bewertungen vorliegen, können jeweils die letztverfügbaren Werte fortgeschrieben werden. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Meldung aktueller Angaben bei Bewertungsänderungen zum nächstmöglichen Berichtsmonat.

2 Welches Land ist in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in Position 53 „Schiffe, Schiffsaufbauten und Schiffsbestand- und -ersatzteile“ bzw. in Position 55 „Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestand- und -ersatzteile“ einzutragen?

Hier ist in Position 53 der Flaggenstaat des Schiffes anzugeben. In Position 55 ist das Sitzland der Fluggesellschaft einzutragen.

3 Sind in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in den Positionen 40 „Finanzderivate Aktiva“ und 90 „Finanzderivate Passiva“ monatliche Stückzinsen einzubeziehen?

Grundsätzlich sind alle Positionen mit den aus der Buchhaltung vorliegenden Werten zu füllen. Erfolgen bestimmte Buchungen – wie Stückzinsen für Derivate – nur einmal im Jahr, so sind diese auch nur entsprechend zu melden.

4 Was ist in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in Position 201 „Umlauf“ anzugeben?

Es ist jeweils das „effektive“ Eigenkapital anzugeben, das sich aus den angenommenen Zeichnungsscheinen (ohne Berücksichtigung ob die Widerrufsfrist abgelaufen ist oder nicht) errechnet.

5 Welcher Zusammenhang besteht zwischen Position 201 „Umlauf“ (Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“) und dem unter „Art der Anteilinha-

ber“ angegebenen Gesamtbetrag (Formular 10390 „Allgemeine Angaben für das einzelne Investmentvermögen“, Position 11)?

Die Summe der unter „Art der Anteilinhaber“ angegebenen Beträge gibt das platzierte Eigenkapital an, unabhängig davon, ob es bereits eingezahlt wurde.

Unter „Umlauf“ (Position 201) ist das bereits eingezahlte Kapital zu melden. Somit kann sich der Umlauf maximal auf die Höhe des Gesamtbetrags nach Art der Anteilinhaber belaufen.

6 In welchem Zusammenhang stehen die Positionen „Bruttoabsatz“, „Mittelzuflüsse“ und „Umlauf“ im Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ (Positionen 204, 205 und 201)?

Stücknotierte Investmentvermögen:

Hier ist in Position 204 „Bruttoabsatz - Stückzahl“ die Anzahl der im Berichtszeitraum verkauften Anteilscheine zu melden. Bei Fondsübernahmen sind alle übernommenen Stücke hier anzugeben.

In Position 205 „Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen“ ist der Gesamtbetrag der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen auszuweisen. Er wird ermittelt aus der in Position 204 angegebenen Stückzahl und dem Verkaufspreis. Auch bei Fondsübernahmen sind die zugeflossenen Mittel unter dieser Position anzugeben.

Im Vergleich zum Vormonatswert erhöht sich die Position 201 „Umlauf - Stückzahl“ um den Bruttoabsatz. Liegen Mittelabflüsse vor, verringert sich der Umlauf im Berichtsmonat.

Prozentnotierte Investmentvermögen:

In Position 204 „Bruttoabsatz - Nominalwert“ ist die Summe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen (ohne Agio) zu melden. Auch bei Fondsübernahmen sind die zugeflossenen Mittel unter dieser Position anzugeben.

In Position 205 „Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen“ ist die Summe der im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel aus der Ausgabe von Anteilscheinen (mit Agio) auszuweisen. Auch bei Fondsübernahmen sind die zugeflossenen Mittel unter dieser Position anzugeben.

Im Vergleich zum Vormonatswert erhöht sich die Position 201 „Umlauf - Nominalwert“ um die Mittelzuflüsse. Gleichermaßen verringert sie sich um die Mittelabflüsse.

7 Sind im Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ in Position 206 „Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen“ auch die nicht durch Gewinne abgedeckten Liquiditätsauszahlungen anzugeben?

Ja. In Position 206 sind sowohl die im Berichtszeitraum entstandenen Mittelabflüsse aus der Rücknahme von Anteilen als auch die Auszahlungen, die nicht durch Gewinne abgedeckt sind (Substanzauszahlungen und Kapitalrückzahlungen), zu melden. Letztere sind zusätzlich als Darunter-Angabe in Position 207 „Substanzauszahlungen/Kapitalrückzahlungen“ einzutragen.

8 In welcher Position des Formulars 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ sind Ausschüttungen beziehungsweise Rückzahlungen an die Anleger aus liquiden Mitteln anzugeben?

Rückzahlungen beziehungsweise Ausschüttungen an die Anleger aus liquiden Mitteln sind wie Gewinnausschüttungen unter Position 208 „Ertragsausschüttung“ zu erfassen.

Durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen initiierte Kapitalrückführungen (Auszahlungen von Fondsvermögen), zum Beispiel durch Immobilienverkäufe in Auflösung befindlicher Immobilienfonds, sind hingegen in Position 206 „Mittelabflüsse“ und zusätzlich in der Darunter-Position 207 „Substanzauszahlungen/Kapitalrückzahlungen“ anzugeben.

9 Ist Formular 10392 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) – Bereinigung infolge Neubewertung –“ auch abzugeben, wenn keine Veränderungen durch Neubewertung aufgetreten sind?

Ja. Eine Bereinigungsmeldung muss monatlich erfolgen. Gegebenenfalls ist eine leere Meldung oder eine Nullmeldung (zwingend mit Angabe der entsprechenden Unterpositionen) zu übermitteln.

Nach einer Fondsübertragung bzw. -verschmelzung kann auf die Meldung von Bereinigungen im ersten Monat verzichtet werden, wenn keine entsprechenden Daten vorliegen. In diesem Fall ist eine leere Meldung oder eine Nullmeldung zu übermitteln.

10 In welcher Position des Formulars 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ sind Forderungen aus Umsatzsteuer anzugeben? Welcher Sektor ist anzugeben?

Forderungen aus Umsatzsteuer sind unter der Position „Sonstige Forderungen“ zu erfassen. Als Sektorangabe gemäß XML-Formatbeschreibung ist in Zweifelsfällen „Bund“ anzugeben.

Fragen zu Altfonds

1 Die Vermögensgegenstände des Altfonds werden nicht monatlich bewertet. Sind dennoch monatlich Meldungen einzureichen?

Ja. Es sind verpflichtend monatliche Meldungen einzureichen. Sofern keine aktuellen Bewertungen für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorliegen, können die handelsrechtlichen Wertansätze aus dem letztverfügbaren Jahresabschluss für die monatlichen Meldungen herangezogen werden. Die handelsrechtlichen Werte können somit unterjährig fortgeschrieben werden. Die Angaben sind einmal jährlich zu aktualisieren.

Die Pflicht zur unverzüglichen Meldung aktueller Angaben bei unterjährigen Bewertungsänderungen (z. B. aufgrund von Verkäufen, Wertgutachten oder Fondsaufösungen) zum nächstmöglichen Berichtsmonat bleibt bestehen.

2 Es wurde in Vermögensgegenstände in Fremdwährung investiert; durch die Wechselkursschwankungen wären jeden Monat Bereinigungen zu melden, obwohl sich der zugrundeliegende Wert der Vermögensgegenstände nicht geändert hat. Müssen solche Bereinigungen gemeldet werden?

Altfonds sind von der Meldung der Bereinigungen aufgrund von Währungskursschwankungen ausgenommen. Bereinigungen infolge von Neubewertungen hingegen sind zu melden.

3 Ist in Formular 10391 „Monatliche Meldung für Investmentvermögen“ die Position 81 „Aufgenommene Kredite“ monatlich zu aktualisieren oder können die Werte aus dem letzten Jahresabschluss übernommen werden? Wie ist die Fristigkeit der Kredite anzugeben?

Sofern keine aktuellen Bewertungen für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vorliegen, können die handelsrechtlichen Wertansätze aus dem Jahresabschluss für die monatlichen Meldungen herangezogen werden. Die letztverfügbaren handelsrechtlichen Werte können somit unterjährig fortgeschrieben werden. Die Angaben sind einmal jährlich zu aktualisieren.

Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur unverzüglichen Meldung aktueller Angaben bei Bewertungsänderungen zum nächstmöglichen Berichtsmonat.

Hinsichtlich der „Fristigkeit“ ist auf die Angaben in den Jahresabschlüssen abzustellen.

Fragen zu Meldeformalitäten

1 Ist es möglich, mehrere Investmentvermögen in einer XML-Datei mit unterschiedlichen BBk-Instituts-IDs einzureichen?

Ja. Meldungen für mehrere Investmentvermögen können in einer XML-Datei zusammengefasst werden.

2 Wie ist meldetechnisch zu verfahren, wenn ein neu aufgelegtes Investmentvermögen in der ursprünglichen XML-Datei zu den allgemeinen Angaben bzw. zu den monatlichen Meldungen vergessen wurde?

Für einen Berichtsmonat können mehrere Dateien eingereicht werden, die allerdings unterschiedliche Investmentvermögen enthalten müssen. Ein Investmentvermögen, das in der ursprünglichen Meldung der allgemeinen Angaben bzw. in der monatlichen Meldung vergessen wurde, kann somit in einer eigenen Datei nachgereicht werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die ursprüngliche Meldung zu ergänzen und als Korrekturmeldung einzureichen (siehe hierzu S. 5 der XML-Formatbeschreibung unter: <https://www.bundesbank.de/content/612654>)

3 Wer ist in den XML-Dateien unter ABSENDER, ERSTELLER und MELDER anzugeben?

a) Einreichung über einen beauftragten Dritten:

Das Element MELDER enthält die Adressinformationen der zur Statistik über Investmentvermögen meldepflichtigen Gesellschaft.

Das Element ABSENDER enthält die Adressinformationen der Gesellschaft, die die XML-Datei einreicht (also des beauftragten Dritten).

Das Element ERSTELLER ist optional und enthält Adressinformationen zum Ersteller der XML-Meldung, sofern er nicht mit dem Absender identisch ist.

b) Direktmeldung:

Das Element MELDER enthält die Adressinformationen der zur Statistik über Investmentvermögen meldepflichtigen Gesellschaft.

Das Element ABSENDER enthält die Adressinformationen der Gesellschaft, die die XML-Datei einreicht, bei Direktmeldung sind die Angaben demnach identisch mit den Angaben im Element MELDER.

Das Element ERSTELLER ist optional und enthält Adressinformationen zum Ersteller der XML-Meldung, sofern er nicht mit dem Absender identisch ist.

4 Unter welchen Voraussetzungen können Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) der Bundesbank eingereicht werden?

Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen sind grundsätzlich im XML-Format einzureichen. Daneben besteht die Möglichkeit, Meldungen über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) abzugeben. Innerhalb dieses Verfahrens können Meldungen zur Statistik über Investmentvermögen über eine Online-Erfassungsmaske durch den Berichtspflichtigen bzw. durch einen vom Berichtspflichtigen beauftragten Dritten manuell erstellt und elektronisch an die Bundesbank übermittelt werden. Eine Einreichung von Meldungen im XML-Format ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Allgemeine Angaben zur meldenden Gesellschaft und den Investmentvermögen (Meldevordrucke 10389 und 10390) können grundsätzlich über das AMS eingereicht werden.

Monatliche Meldungen für Investmentvermögen (Meldevordrucke 10391 und 10392) können nur dann über das AMS eingereicht werden, wenn der Anlageschwerpunkt des Investmentvermögens in nichtfinanziellen Vermögensgegenständen liegt und jede Meldeposition maximal 10 Unterpositionen umfasst.

Die Möglichkeit zur Nutzung des AMS für monatliche Meldungen richtet sich somit insbesondere an Gesellschaften, die nur wenige Investmentvermögen bzw. ausschließlich Altfonds verwalten.

Den meldepflichtigen Gesellschaften steht es offen, für verschiedene von ihnen aufgelegte Investmentvermögen – unter Berücksichtigung der AMS Nutzungsvoraussetzungen – auch verschiedene Einreichungswege (XML-Format oder AMS) zu nutzen.

5 Welche Funktionalitäten bietet das AMS?

Über sogenannte Online-Erfassungsmasken können die einzelnen Meldevordrucke 10389 bis 10392 zur Statistik über Investmentvermögen für jedes Investmentvermögen – unter Berücksichtigung der AMS Nutzungsvoraussetzungen – manuell erfasst und an die Bundesbank elektronisch übermittelt werden. Die Daten können mittels einer Exportfunktionalität auf dem eigenen Netzwerk in Form einer Textdatei (nicht XML) gespeichert werden. Ein Upload von Dateien ist nicht möglich.

Die Daten des jeweils letzten Monats werden im System gespeichert und können auf den Folgemonat übertragen und anschließend aktualisiert werden. Fortschreibungen sind allerdings maximal 11x möglich; danach wird eine manuelle Eintragung erwartet. **Wie lautet der ExtraNet-Identifikationsschlüssel?**

Der 9-stellige ExtraNet-Identifikationsschlüssel weist folgenden Aufbau auf:

„K000“ + „von der Bundesbank zugewiesene BBk-Instituts-ID“

Beispiele:

- a) Gesellschaft ABC war bislang noch nicht meldepflichtig zur Statistik über Investmentfonds und hat bereits eine BBk-Instituts-ID beantragt. Die von der Bundesbank zugewiesene BBk-Instituts-ID lautet „54321“
⇒ ExtraNet-Identifikationsschlüssel: K00054321

- b) Gesellschaft XYZ war bisher schon zur Statistik über Investmentfonds meldepflichtig. Die KAG-Nummer lautet „199“; als abgeleitete BBk-Instituts-ID ergibt sich „00199“
⇒ ExtraNet-Identifikationsschlüssel: K00000199